

# Lippische Landes-Zeitung

Ältestes und verbreitetstes Blatt des Fürstentums und der angrenzenden Bezirke

„Kein Weg auf die Angeln“  
„Gefährliche Fahrt zu den  
den ver-“

Die „Lippische Landes-Zeitung“ mit den unentgeltlichen Beilagen „Auf Brand“, „Der Landwirt“, „Sehen und Wollen“ und „Blätter für Lippische Heimatfreunde“ erscheint mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage täglich. Geschäftsstelle: Detmold, Völpelstraße 12. Fernsprecher Nr. 23. Telegramm-Adresse: Landeszeitung Detmold. Vertretungen in allen Orten des Landes.

Bezugspreise: für 1/2 Jahr M. 2.40, für 2 Monate M. 1.60, für 1 Monat M. 0.80. Postbefreiung für 1/2 Jahr M. 0.42, für 2 Monate M. 0.28, für 1 Monat M. 0.14. Anzeigen werden mit 20 Pfennig die kleinste Zeile berechnet. Reklamengeld M. 1.00. Komplette Anzeigen werden mit 50% Aufschlag berechnet. Kriegszuschlag 10%.

Nr. 306

(Postfachkonto Hannover 7646.)

Detmold, Sonnabend, den 30. Dezember 1916

(Postfachkonto Hannover 7646.)

149. Jahrgang

## Glückauf 1917!

Zum letzten Male geht die Lippische Landes-Zeitung in diesem Jahre in die Familien der Leser. Die nächste Nummer gehört schon dem Jahre 1917 an. In dieser Stunde des Abschieds vom alten Jahre wenden wir, wie die Leser, den Blick rückwärts auf das alte Jahr mit seinem Sonnen- und Monden, auf die Monate wechselnder und doch großer Erfolge, auf Stunden der Not und des Leides, auf Trübsal und Schmerz in gar vielen Familien; auf ein Kriegsjahr, das die gegenwärtige Generation nicht vergessen wird. 1916 hat sich unsern ganzen Volk mit tiefen Narben in Herz und Gemüt und in der Erinnerung eingeprägt. Wir nehmen von ihm Abschied wie von einem Lebenskameraden, mit dem wir Freude und Leid, Hoffen und Sorgen, gute und böse Tage geteilt haben und der uns gerade in diesen Stunden besonders innig ans Herz gewachsen ist.

In allem Erleben der Kriegsjahre 1916 hat unser Sinnen und Trachten, hat unsere ganze Teilnahme in erster Linie den Braven an den Fronten und den vielen anderen, die in den Garnisonen und Stappen ersten Kriegsdienst tun, gehört. Ihnen gehört auch in dieser Stunde unser ernstes Denken. Wie sie die Silberrunde „feiern“ werden, was sie in der Stunde des Abschieds vom alten Jahre empfinden mögen, wie sie ausstarren und leiden, wie sie hoffen und nicht verzagen, wie sie uns in der Heimat in dem Selbstgefühl der Pflicht ein Vorbild sind, daran denken wir zum ersten Mal in diesen Augenblicken. Und was wir vom neuen Jahr erhoffen, das erhoffen wir in erster Linie für sie. Und wenn wir auf einen baldigen Frieden rechnen, dann nicht nur um unsern Frieden, sondern um jene, die uns draußen kämpfen und verteidigen, die nun schon bald zweieinhalb Jahre Leben und Gesundheit in der Schanze schlagen. Ja, um der Soldaten willen beten wir im besonderen um einen baldigen, ehrenvollen Frieden.

Wir wir ihrer dankbar gedenken, so der Führer draußen und in der Heimat. Was hätte uns das beste Herzblut genützt, die edelste Treue und das hervorragendste Können des Volkes, wenn wir nicht tüchtige Männer an der Spitze unseres Heeres und unserer inneren Verwaltung gehabt hätten. Wie wir auf unsern Führer vertrauen dürfen und auf seine unvergleichlichen Ratgeber und Mitarbeiter, so auf den ruhigen und entschlossenen Kanzler an der Spitze des Reiches. Wir danken es ihm, daß die feste und kraftvolle Politik des Reiches uns vor überflüssigen weiteren Feinden bewahrt hat, daß unsere Feinde sich der Niederbeugung der Erbfeinde in Ost und West haben widmen dürfen, daß sie jetzt daran gehen können, „ganze Arbeit“ zu machen und selbst die verbittertesten Gegner mit wichtigen Schlägen zur Reson zu bringen. Und mit derselben Dankbarkeit gedenken wir in dieser Stunde derjenigen, die in der Heimat arbeiten, um den Enderfolg führen zu helfen: unseren Landwirten und Kaufleuten,

unserer Industrie und den Arbeitern, allen jenen, die, jeder an seiner Stelle, Kriegs- und Hilfsdienst verrichten.

Für jeden war das Jahr 1916 hart. Für die Staatsmänner im großen Reich und für die Staatsverwalter im Innern der kleineren Heimat. Wir wir dankbar sein können im Blick auf Berlin, so sind wir auch dankbar im Blick auf unsere Regierung und auf unsere Wirtschaftsgemeinschaft, auf die kleinen und auf die größeren Kommunalverbände unseres Landes, auf die Amts- und auf die Stadtgemeinden. Überall ist getreulich gearbeitet worden. Mit dem guten Willen hat es nirgend gefehlt. Durchhalten und Helfen war überall der Leitfaden des Handelns. Und wenn sich unser Land heute mit Recht an die Spitze der heldenmütigsten und ausdauerndsten Bundesstaaten stellen kann, dann war das die Frucht und das Ergebnis dieser selbstlosen und felsenfesten Hilfsbereitschaft.

Wir dürfen heute mit freudigem Stolz auf dieses Durchhalten und Entschlossenheit, darauf, daß es am Jahresende gut um uns steht, daß wir den kommenden Monaten so oder so mit Ruhe und Gelassenheit entgegengehen können. Wenn die deutsche Regierung den Feinden einen ehrenvollen Frieden angeboten hat, so stehen wir hinter ihr. Und wenn dieses Angebot abgelehnt wird, nicht minder. Ja, noch begeisterter und entschlossener. Vor unserm Gewissen stehen wir rein da. Wie unser Kaiser den Krieg nicht gewollt hat, so war mit ihm unser Volk in seinen überwiegenden Schichten. Gegen die unerhörten Verbrechen der Menschheitsgeschichte haben wir uns nicht beugen lassen. Aber je schneller, desto lieber kommt diesem Volke der Frieden.

Die Kämpfe um diesen Frieden beherrschen den Ausklang des alten Jahres; sie stehen an der Wiege des neuen Jahres, und wenn es sein Ende gefunden haben wird, dann sind, so hoffen wir, unsere Soldaten sicher daheim, und der ganzen Welt läßt dann wieder die Sonne der friedlichen Arbeit. Dann wird es auch wieder aufwärts und vorwärts gehen. Wir sind ja schon in den Kriegsjahren nicht still gewesen. Auf die Zeit nach dem Kriege haben wir schon jetzt gerichtet und gearbeitet. Wirtschaftlich und politisch. Draußen im großen Reich sind die tüchtigsten Männer an der Arbeit, die Probleme der Beschäftigung nach dem Kriege zu lösen. Und auch im engeren Heimatlande zeigen sich manche hoffnungsvolle Ansätze. Was der kluge und energiegelbe Raurat Kellner aus Paderborn in unserem Lande vorbereitet, was durch andere tüchtige Männer an Arbeit und Vorbereitung geschehen ist, wird dereinst, wenn die Krieger zurückkehren, reiche Früchte zeitigen. Ein Punkt aus dem andern wird geführt. Und mit Vertrauen dürfen wir auf den leitenden Minister und seine Ratgeber blicken. Es ist der Wille aller, daß die Verhältnisse nach dem Kriege nicht sich selbst überlassen bleiben dürfen, sondern daß der Staat ihre Regelung in die Hand nimmt. Im klugen, verständnisvollen Zusammenarbeiten aller Faktoren wird es hoffentlich auch nach dem Kriege nicht fehlen. Schlagworte von ehedem sollen der praktischen politischen Arbeit weichen. Besonders in der Gesetzgebung. Mit Genußnahme blicken wir auf hoffnungsvolle Ansätze auch in der Gesetz-

gebung zurück. Wägen im Kriegsjahr ist unsere Landesbank entstanden. Schon heute entfaltet sie eine große, segensreiche Tätigkeit im Interesse des Volkes. Unsere Steuergesetze waren, wenigstens ihre Tendenz vom Mehrerlös bestimmt wurde, doch von ausgleichender Gerechtigkeit. Die innere Kolonisation ist durch das zuletzt geschaffene Preisbildungsgesetz für Kriegszubehörungen beschränkt worden. Für die Bildung der Kriegsinvaliden ist die Kaiser-Wilhelm-Akademie geschaffen worden. Neue wichtige Gesetze sind in Vorbereitung.

Wie uns aber im Augenblick der Krieg doch noch immer am meisten beschäftigt, so auch die Frage der Ernährung. Wir haben da mit Genußnahme gesehen, wie die Lippische Wirtschaftsgemeinschaft in ihrer Wirksamkeit nach wie vor die geistigen Spuren ihres verdienten Vorstehenden zeigt, wie sie ihre Aufgabengebiete vermehrt und wie auf allen Gebieten ihrer umfassenden Tätigkeit der Erfolg an der Spitze steht. Das gibt uns Geduld und Hoffnung, daß unser Volk als Bestandteil des Reiches auch seinerseits mit vollem Vertrauen der weiteren Entwicklung entgegengehen kann.

So soll und kann das alte Jahr ausklingen in Worten des Dankes gegen Gott und gegen unsere Krieger. Mit ihnen und unserem tapferen Heere kann unsern guten Völkern der letzte Enderfolg, ein ehrlicher und guter Frieden, nicht vorenthalten bleiben.

In diesem Sinne allen lieben Lesern und Leserinnen ein herzliches Glück auf 1917!

## Der Weltkrieg 1914-17.

Wir sprachen zuerst vom Weltkrieg 1914. Dann mußten wir ihn Weltkrieg 1914/15 nennen; dann mußten wir die Kennzeichnung auf 1914/16 erweitern, und heute sprechen wir zum ersten Mal das inhaltlichere, verhängnisvolle Wort aus: Der Weltkrieg 1914/17.

Wir müssen uns an dies Wort erst gewöhnen. Noch klingt es uns neu, aber es wird uns bald vertraut sein, vertraut wie die Worte siebenjähriger und dreißigjähriger Krieg, wobei uns dann gleich zum Bewußtsein kommt, daß unser Vaterland unter der Kriegsfurie schon viel länger und viel schwerer gelitten hat als jetzt, wo sich dieser Vernichtungskrieg glücklicherweise nicht auf unsern teuren Heimatboden, sondern auf fremder Erde abspielt — dank der Tapferkeit unserer heldenmütigen Truppen.

Wenn danken wir es, wenn wir heute mit tieferer Verwirklichung, mit hoffnungsvollem Vertrauen die Bilanz des Kriegsjahres 1916 ziehen können. In West und Ost halten wir zäh die Hauptstädte fest, die wir errungen haben. Der Verlust der Franzosen, Engländer und Russen, sie uns zu entreißen, ist unter den schwersten Opfern gescheitert. Die gewaltige Seemacht, von der die Entente die Entscheidung erhoffte, hat mit einem vollen Siege der deutschen Waffen geendet, und ebenso ist der immer wieder erneuerte Ansturm der Meere des Japans unter den furchtbaren Verlusten zusammengebrochen. Ja, was uns zum Verderben gereicht, was nach der Verdrückung der feindlichen Presse unsere Unteranga bedrohlich stellte, hat sich zu unserem Vorteil gewendet. Was zur Kata-

strophe für uns werden sollte, nämlich der Beitritt der verbündeten Rumänen zur Koalition unserer Gegner, ist sogar nach dem Zeugnis der englischen Blätter zur Katastrophe für den Viererbund geworden.

Auf das Jahr 1916 hatten die Diplomaten der Weltkriegs, G. M. S. die immer ungeduldiger werdenden Nationen vertröstet, und heute müssen sogar unsere Gegner zugeben, daß wir besser dastehen, als vor Jahresfrist. Auf allen Kriegsschauplätzen hat sich der Erfolg an unsere Fahnen geheftet, und der Siegeslauf auf dem Balkan wird immer als eine der Großtaten der Kriegsgeschichte gerühmt werden. Sieg zu Lande wie zur See. In der Schlacht am Skagerrak hat unsere, von England so geringschätzte behandelte Flotte die gewaltige britische Armada derart auf Haupt geschlagen, daß sie sich seitdem feige in ihre Häfen verkrücht, und unsere Unterseeboote bilden den Schrecken des perfiden Albions, das jetzt in banger Sorge vor dem Gespenst der Ausbungerung zittert, welches es uns an die Wand gemalt hatte.

Wahrlich, wir haben allen Grund, mit Verriedigung auf das Jahr 1916 zurückzuschauen und mit voller Zuversicht dem Jahre 1917 entgegenzublicken. Mit unserem Gindeburg sprechen wir: „Was die Entente 1915 nicht erreichte, 1916 nicht fertig brachte, nämlich Deutschland zu zerschmettern, soll also 1917 bewerkstelligt werden. Laßt sie nur kommen; wir werden sehen, und sie werden sehen.“ Und doch liegt uns die Absicht fern, sie zu zerschmettern; nicht wir, sondern unsere Gegner haben dies Stichwort ausgegeben. Daß wir dergleichen Ziele nicht verfolgen, haben wir durch unser großmütiges Friedensangebot, das dem Stärkebewußtsein des Siegers entsprang, hinreichend bewiesen. Aber wir sind, um mit dem Kanzler zu sprechen, nicht nur zum Frieden bereit, sondern auch zum Kampf entschlossen. Und so soll, da unsere Gegner ihre Niederlage nicht eingestehen, die Erde, die wir ihnen bauten, nicht betreten wollen, der Kampf weitergehen bis zum Ziel, das uns gestellt ist: bis zu dem siegreichen Frieden, bis zu dem Frieden, wie wir ihn brauchen, um Deutschlands Gegenwart und Zukunft zu sichern, bis zu dem Frieden, der uns für die schweren Opfer, die wir brachten, voll entschädigen soll, bis zu diesem Frieden, der uns freilich nicht vom Präsidenten Wilson oder sonst jemandem auf dem Präsidententeller dargeboten werden wird, sondern den wir uns selbst erkämpfen müssen.

Und erkämpfen werden, dessen sind wir gewiß. Mit dieser unerschütterlichen Zuversicht wollen wir in das Jahr 1917 hinübergehen, hoffend, daß es uns das erfüllen wird, was 70 Millionen Deutsche einmütig von ihm erhoffen: Sieg und Frieden! Die herrlichen Worte, welche der deutsche Kaiser in seinem Neujahrsverlaß vom 31. Dezember 1915 dem einigen Volk in Waffen zusprach, sollen uns auch für das Jahr 1917 als Leitstern dienen:

„Die Pläne unserer Gegner werden nicht gelingen. An dem Geist und dem Willen, der Heer und Heimat unerschütterlich eint, werden sie zu Schanden werden: dem Geist der Pflichterfüllung für das Vaterland bis zum letzten Atemzuge und dem Willen zum Siege. So schreiten wir in das neue Jahr, vorwärts mit Gott zum Schutz der Heimat und für Deutschlands Größe!“

## Die Rache ist mein.

Ein Heimatroman.  
Von Adam Albert.

(31. Fortsetzung.)

Die Luft ist so lau, dachte der Jäger, als sollte gleich ein herrlicher Frühling eintreten und nicht erst ein langwieriger eisalter Winter kommen mit Sturmgebrüll und Schnee und haushohen Gähwinden. Er schritt rüstiger voran und schaute nach den dickschneeligen Wäldchen aus, die zahlreich im Gestrüch unter waren. Bei der ersten Einfaltlung des Haisens über bog er links ab und ging der Waldschneise nach, die zum Salober führte.

Auf dieser bewaldeten Bergesgruppe war ihm noch manches Mädchen fremd. Am Saloburger Alpenlande, wo er herkam und wohin es ihn mit immer heißerer Sehnsucht zurück, da kannte er freilich jeden Baum und Steg, jede Almhütte und jeden knorrigen Hintersäuler. Aber hier, da mußte er sich erst noch besser einewöhnen und auch im Umgang mit den Leuten manches lernen.

Auf dem Salober befand sich ein Gutshaus, das war ihm bekannt. Die Gemeinde Weissenhof hatte hier ein Weiderecht für Schafe und hielt sich einen Schäfer. Das Gutshaus, das mit seinem schadhafte Giebel von der Höhe des Berges zum Tal hinabgrüßte, wollte er auch wieder aufsuchen und wenn die Weidengründe nicht zu ausgebeutet waren, auch den Schafstall bald gefunden haben. So ein Kerl war gemein ein Original. Entweder einseitig und verbittert in seiner Einsamkeit, in unruhiger Weise knirschend auf Gott und die Welt und die Schicklichkeit ihrer unverbesserlichen Bewohner oder, falls er das bessere Teil erwählte, innerlich gefaßt und zufrieden, ein ergiebiger Humors, ein feier Beobachter, ein ausgezeichneter Kenner aller Vorgänge in der Natur.

Der Bildhauer war einen raschen Blick auf seine alte ausgeleierte Spindeluhr, die zwölfmal wieder einmal tickend im Gang war. In nicht viel mehr als einer Stunde schon konnte er das Gutshaus erreicht haben.

Nur nächsten Reit oder eine in der Alterssauen

Wochhütte des Alpen Schäfers Markus Seppenbauer aufsteigend. Mit dem letzten Gelde, das er aus dem Zusammenbruch seiner Herrlichkeit gerettet, hatte er ein Köstlein Bier gekauft, um es auf den Berg zu bringen und seinen ehemaligen Anzeichen ein Fest zu geben. Er mochte wohl seine Kampagne davon überzeugen wollen, daß in Zukunft das Gutshaus einen trefflichen Stützpunkt für den Wildfrevel bilden konnte.

Außer, der immer nur tat, wie's angestrichelt war, hatte schon viel getrunken und stimmte nun bierfro und langeschlafig sein Liebungsliedchen an. Er verherrlichte einen sagenhaften Wildling, der je das größte Wilderer-geheimnis und „am kalten Brunnen“ des Alpensteingebietes die drei schneeweißen Gamsen geschossen hatte.

Wer jedoch das fürgehalten, daß dies ein wilder Gams in der dinstigen, rauchigen Stätte gewesen, der irrte sich. Mit einer klingenden Stimme, mit wahrer Andacht, Eingebung und Liebe brachte das junge Blut das erste Lied — auch ein Geliebtenlied in seiner Art — zu würdevollem Vortrag. Jedes Gekochte des Liedes schloß er mit einem freien, hellen, begeisterten Nodler, der ganz dazu anlag war, in der Brust der beiden Zuhörer alle Gergenslust und lauchende Freude zu wecken.

„Mit gar so frisch bei dem Nodler“, machte plötzlich Markus Seppenbauer, „sonst hört ma's ja zweifelt und wir kommen am End doch no' amal auf!“

Außer aber lächelte leichtsinnig und unbekümmert und beendete seinen Gams mit Schmei und Jubel. „Weißt, Seppenbauer“, begann er dann gutmütig, „ma darf die Jäger nicht fürchten, sonst wird ma' zuletzt ganz scheu und zittert vor seinem eigenen Schatten.“

Er sang mit Wit und herausfordernder Lust ein Spottverslein, das allen Jägersleuten galt.

Sein Kamerad aber, der mit den Ohren wackeln konnte, produzierte sich mit diesem seinen seltenen Kunst-

stüd und pfiff im Dreischlag einen aufmunternden Marsch.

Das war alles so lustig und ungelungen, daß die kleine

Schar der frohen Jäger nach ihren frisch gefüllten Krügen langte, um in beherzter Borne einen frischen Trunk zu tun. Sie stießen miteinander an, doch nicht achsam genug. Da ging ein Krug in Scherben und viel Bier wurde verschüttet.

„O, wie fündhaft!“ jammerte Seppenbauer und erschien sehr ungelassen. „Ist es Euch schon wieder zwofel, weil Ihr so gottlos umgeht mit meinem ausgezeichneten Bier?“

„Nur's Kamerad war so leicht bigig und fuhr auf: „Sei stib, du Schafgeier oder, wenn du schwänzen mußt, red' zünftig!“

„Was“, schrie der ehemalige Herrenbauer beleidigt, „ist soll mich beschimpfen lassen?“

Er nahm Haltung an und schlug mit grober Faust zornig auf den Tisch. „Wer is' hier Gastgeber, frag ich? Wer kann beanspruchen, daß er respektiert wird?“

Da lachte der normalste Anacht breit und dröhnend. „Nicht sind wir doch alle gleich. Wer is' unser Herr? Niemand ist's. Aber der Seppenbauer kommt es noch sein. Sind wir mit seinem Bier gottlos umgegangen, so hat auch er's so g'macht mit seinem Kammerhof. Sonst laß er ja no' sperrig und g'schmolten auf der Kundenbühn in Kreuzweg und nit arm und nötig im Gutshaus auf der Alm.“

„Von wem geht Ihr denn jetzt immer no? Von mir!“ entgegnete Seppenbauer in unverbolener Erregung und warf sich hochmütig auf.

„Soho, von dir nit!“ fuhr jetzt auch der gutmütige

Außer dazwischen und ergriß, wie in angestammter Treue, die Partei seines Kameraden.

„Wir können auch ohne dich weitermachen“, fuhr er mit jähher Nachheit fort. „Müssen wir mit dem Wildbreit-

stehlen kein? Na, sag' ich; denn wir können arbeiten. Aber du vermagst es nicht. Warum bist denn nachher Schafhirt worden, he? Daß du bloß uneinmündelndern kammst, du

Jahrdwiger.“

(Fortsetzung folgt.)



In der Neujahrsnacht auf Vorposten.

Denkt an uns! Sendet

## Galem Aleikum

(Hochmündel-)

## Galem Gold

(Kondamündel-)

**Zigaretten.**

**Willkommenste Liebesgabe!**

Preis: Nr. 34 4 5 6 8 10  
4 5 6 8 10 12 Pfd. Stück  
einschließlich Kriegszuschlag

20 Stück feldpostfähig verpackt portofrei!  
50 Stück feldpostfähig verpackt 10 Pf. Porto!

Orient-Tobak u. Cigarettenfabr. Venedig, Dresden.  
Joh. Hugo Ziegl, Hoflieferant S.M. Königs-Wachen.

**Trustfrei!**









# Landesfleischamt: Geschäftsabteilung.

(Lippische Wirtschaftsgemeinschaft, Lemgo).

## Anordnung über den Viehhandel und zur Regelung des Fleischverbrauchs.

Auf Grund der vom Fürstlichen Staatsministerium unter dem 23. Dezember 1916 erlassenen Verordnung und der vom Landesfleischamt, Verwaltungsabteilung, erlassenen Ausführungsbestimmungen — Amtsblatt 1916, Seite 1393—1398 — wird mit Zustimmung der Verwaltungsabteilung angeordnet:

### A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Jede Gemeinde des Fürstentums hat unverzüglich einen erfahrenen, schriftgewandten und handelskundigen Landwirt als „Vertrauensmann“ zur Erledigung der Geschäfte zu wählen, die der Gemeinde aus dieser Anordnung obliegen. Der Name des Gewählten, der die Wahl auf Grund der Bestimmungen über den vaterländischen Hilfsdienst anzunehmen hat, ist der Geschäftsstelle der L. B. G. in Lemgo als der Arbeitsstelle der Geschäftsabteilung, — in dieser Anordnung stets „Geschäftsstelle“ genannt, — bis zum Abend des 3. Januar 1917 durch den Gemeindevorstand schriftlich anzuzeigen.

2. Gemeinden im Sinne der Ziffer 1 sind nur Dorfs- und Stadtgemeinden. Die Gutsgemeinden werden zum Vollzug dieser Anordnung benachbarten Gemeinden angeschlossen: im Bezirk der L. B. G. denjenigen Gemeinden, mit denen sie zur Regelung des Verkehrs mit Milch vereinigt sind. Im Bezirk der L. B. G. bestimmt diese die Zusammenlegung.

3. Die nach Ziffer 1 gewählten Vertrauensmänner gelten in Ausübung der ihnen aus dieser Anordnung obliegenden Leistungen als Organe der Kreispolizeibehörde. Erweist sich ein Vertrauensmann als ungeeignet, so hat die Geschäftsstelle seine Absetzung zu verfügen und die Gemeinde binnen 24 Stunden einen neuen Vertrauensmann zu wählen.

4. Der Vertrauensmann hat das Viehbestandsverzeichnis der Gemeinde auf dem von der Geschäftsstelle ausgegebenen Vorblatt zu führen und nach den ihm zugehenden Anzeigen dauernd stimmig zu erhalten. Er ist verpflichtet, die Richtigkeit der Liste monatlich mindestens ein Mal durch eine Zählung der in den einzelnen Viehhaltungen vorhandenen Viehbestände nachzuprüfen. Jede Unstimmigkeit, die er bei diesen Nachprüfungen ermittelt, hat er unverzüglich schriftlich der Geschäftsstelle anzuzeigen.

Der Vertrauensmann hat alle Verfügungen der Geschäftsstelle unverzüglich zu erledigen.

5. Jede Person, die Rindvieh, Kälber, Schweine oder Schafe hält, d. h. wenn auch nur vorübergehend mit Obdach und Unterhalt versorgt, hat jeden Zugang und Abgang von Rindvieh, Kälbern, Schweinen oder Schafen binnen 24 Stunden dem Vertrauensmann anzuzeigen, der für die Richtigkeit der Viehhaltung zuständig ist. Viehhalter, die Rindvieh, Kälber, Schweine oder Schafe aus einer Gemeinde in eine andere bringen oder verhandeln, haben die Anzeige an die Vertrauensmänner beider Gemeinden zu erstatten.

6. Die nach Ziffer 5 anzeigepflichtigen Personen haben den nach der gleichen Ziffer zu übergebenden Vertrauensmännern bis zum Abend des 6. Januar 1917 die Zahl der mit Beginn des 1. Januar von ihnen gehaltenen sowie die Zahl der seit diesem Zeitpunkt zu- oder abgegangenen Tiere (Rindvieh, Kälber, Schweine oder Schafe) anzuzeigen. Die Vertrauensmänner können anordnen, daß die Anzeige schriftlich oder zu einer bestimmten Stunde erfolgt. Die Anzeige hat getrennt zu erfolgen für:

- a. Bullen, die zur Zucht benutzt oder aufgezogen werden,
- b. Bullen, die nicht zu Zuchtzwecken gehalten werden,
- c. Lämmer,
- d. nachweislich tragende Kühe und Kühe, die täglich mindestens 4 Liter Milch geben,
- e. andere Kühe,
- f. Jungvieh und Kälber, die nicht unter 4 bis 6 Monate alt sind, aber zur Aufzucht bestimmt und notwendig sind,
- g. Jungvieh und Kälber, die nicht zur Aufzucht bestimmt sind,
- h. Zuchtstiere und Zuchtschweine,
- i. sonstige Schweine unter 100 Pfund Lebendgewicht, nützlich genossen,
- k. sonstige Schweine von 100—200 Pfund Lebendgewicht, nützlich genossen,
- l. sonstige Schweine über 200 Pfund Lebendgewicht, nützlich genossen,
- m. Zuchtstiere und Mutterkühe,
- n. sonstige Schafe.

Bei der Anzeige zu a bis o sind die für den Tierhalter zu Anspannungszwecken notwendigen Tiere besonders anzugeben.

### B. Bestimmungen über den Viehhandel.

7. Rindvieh, Kälber, Schweine und Schafe, die ab 1. Januar 1917 im Bereich des Fürstentums vorhanden sind und gezogen oder eingeführt werden, sind für das Landesfleischamt beschlagnehmbar.

#### I. Handel mit Zucht- und Nutztier.

8. Trotz der Beschlagnahme dürfen innerhalb des Fürstentums:

a. Landwirte an Landwirte Zucht- und Nutztier verkaufen.

Als Zucht- und Nutztier gelten nur:

1. ein Rindvieh: Zuchtbullen, zu Anspannungszwecken gehaltene Bullen, Kühe und Kühe, nachweislich tragende Kühe und Kühe und durch ihre Abstammung zur Nachzucht besonders wertvolle Kälber,
2. Schweine im Gewicht unter 50 Kgr. (nützlich genossen), Zuchtstiere und Zuchtschweine.

b. Landwirte an Händler, Händler an Landwirte Zucht- und Nutztier gleicher Art wie zu a verkaufen, wenn die Händler nachweislich im Besitz einer von der Geschäftsstelle der L. B. G. ausgefertigten Ausweisurkunde sind. Die Ausweisurkunden sind von den Händlern und ihren Aufkäufern bei jedem Viehhandelsgeschäft mit sich zu führen und dem Verkäufer ohne Aufforderung vorzuzeigen. Der Vieh der genannten Art an einen Händler verkauft oder von einem solchen kauft, ist verpflichtet, sich die Ausweisurkunde vorweisen zu lassen.

9. Ueber jeden durch Händler gemäß Ziffer 8 b bewirkten An- oder Verkauf hat der Händler nach einem von der Geschäftsstelle bestimmten Muster einen Schluschein auszustellen, dessen Durchschuß vom Händler der Geschäftsstelle binnen 24 Stunden einzuwenden ist. Die Anzeigepflicht aus Ziffer 5 wird durch diese Bestimmung nicht aufgehoben.

10. Jeder An- und Verkauf von Vieh, das nicht nach Ziffer 8 und 9 als Zucht- und Nutztier gehandelt werden darf, bedarf vor Abschluß der Genehmigung der Geschäftsstelle. Werden solche Geschäfte Händlern genehmigt, so ist auch in diesen Fällen ein Schluschein gemäß Ziffer 9 auszustellen.

11. Genossenschaften, die sich mit dem Handel von Zucht- und Nutztier betätigen, gelten als Händler.

#### II. Beschaffung des lebenden Schlachtviehs.

12. Zum Ankauf von lebendem Schlachtvieh (Rindvieh, Kälber, Schweine und Schafe) sind nur die von der Geschäftsstelle der L. B. G. angestellten Kommissionäre zugelassen. Ihre Namen werden durch Anzeige im Amtsblatt öffentlich bekannt gegeben.

13. Die Kommissionäre haben sich zum Ankauf — soweit sie ihn nicht selbst und unmittelbar besorgen — ausschließlich der Vertrauensmänner zu bedienen. Die Vertrauensmänner haben den Anweisungen der Kommissionäre, insbesondere zur Ablieferung des Schlachtviehs an Gemeinden oder Sammelstellen Folge zu leisten. Sie erhalten für diese Mitwirkung die von der Geschäftsstelle der L. B. G. festgesetzten Provisionen.

14. Die Bezahlung des von den Kommissionären aufgeführten Schlachtviehs erfolgt binnen 2 Wochen nach dem Ankauf durch die Geschäftsstelle. Für die Bezahlung gelten vorläufig folgende Preise:

- a. für Rindvieh (außer Kälber) die Bestimmungen der Bekanntmachung des Westfälischen Viehhandelsverbandes vom 13. Juni 1916 mit der durch Anordnung vom 7. Oktober 1916 G. Nr. 2377 vorgenommenen Ermäßigung der Richtpreise in allen Klassen um je 5 Mark;
- b. für Kälber die Bestimmungen der Bekanntmachung des Westfälischen Viehhandelsverbandes vom 7. Juni 1916 mit der Maßgabe, daß die Festsetzung des Lebendgewichts am Standort der Tiere unter Abzug von 5 Proz. erfolgt. Ist eine Gewichtsbestimmung am Standort nicht möglich, und haben die Tiere einen Weg von mindestens 5 Km. bis zur nächsten Waage zurückgelegt, so werden Gewichts Kürzungen nicht vorgenommen;
- c. für Schafe die Bestimmungen der Bekanntmachung des Westfälischen Viehhandelsverbandes vom 14. Juli 1916.

15. Die Geschäftsstelle übernimmt für alle Anläufe von Schlachtvieh, die vom Tage des Inkrafttretens dieser Anordnung geliefert werden, die Haftung für Transportkosten und Schlachtvieh- (Gewährschafts-) Mängel mit der

ordnungsmäßigen Ablieferung des Tieres durch den Verkäufer an den Kommissionär. Zur Deckung der hierdurch entstehenden Kosten werden dem Verkäufer von jedem Stück Großvieh 5 Mark und von jedem Stück Kleinvieh 1,50 M am Kaufpreise gezahlt.

16. Der Gewichtsverlust zwischen dem an einer Sammelstelle (Ziffer 13) ermittelten Gewicht und — bei Lieferungen an die Zentralstelle zur Beschaffung der Seereschiffahrt — dem der Seereschiffahrt zugewiesenen Gewicht — bei Lieferungen an Gemeinden — dem der Gemeindeempfangsstelle darf bei Rindvieh und Kälbern 10 Prozent, bei Schweinen 12 Prozent, bei Schafen 8 Prozent nicht überschreiten. Weitere Gewichtsüberschreitungen werden vom Kaufpreise in Abzug gebracht.

17. Die Kommissionäre sind in jeder Beziehung an die Vorschriften gebunden, die ihnen von der Geschäftsstelle der L. B. G. erteilt werden.

18. Wenn das für das Heer und die Zivilbevölkerung erforderliche Schlachtvieh nicht im freihändigen Ankauf durch die Kommissionäre und mit den Vertrauensmännern aufgebracht werden kann, hat die Geschäftsstelle den Bedarf auf die Gemeinden umzulegen und zu enteignen. Die Verfügung und Ablieferung erfolgt an- bzw. durch die Vertrauensmänner, im Bezirk der L. B. G. durch deren Vermittlung.

### III. Veräußerung von notgeschlachteten oder gefallenen Tieren.

19. Jede freihändige Veräußerung von notgeschlachteten oder gefallenen Tieren oder von Teilen solcher Tiere ist verboten.

20. Ueber die Verwendung notgeschlachteter Tiere bestimmt, soweit sie nicht durch Ziffer 26—29 geregelt ist, der Vertrauensmann nach der ihm von der Geschäftsstelle zu erteilenden grundsätzlichen Anweisung.

21. Die Verwertung von gefallenen Tieren bleibt der Geschäftsstelle vorbehalten.

### C. Regelung des Fleischverbrauchs.

#### I. Verteilung der Schlachtungen.

22. Die Verteilung der Schlachtungen erfolgt durch die Geschäftsstelle. Die Gemeinden haben die zur Verteilung erforderlichen Unterlagen in der jeweils gesetzten Frist der Geschäftsstelle durch die Vertrauensmänner zuzustellen.

#### II. Gewerbliche Schlachtungen und Fleischvertrieb.

23. Die Geschäftsstelle kann zur Ausführung und Verwertung der gewerblichen Schlachtungen besondere Vorschriften erlassen. Sie hat sofort die Schlachtstellen zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen. Die Leiter der Bezirksfleischstellen sind durch Verträge zu verpflichten, sie sind für die Befolgung der ihnen von der Geschäftsstelle erteilten Vorschriften verantwortlich.

24. Die Geschäftsstelle kann allgemein oder für bestimmte Gemeinden anordnen, daß bestimmte Teile aller Schlachtungen an die Bezirksfleischstellen abgeliefert werden.

25. Der Vertrieb der aus Schlachtungen gewonnenen Fleisch- und Fettwaren darf nur durch gewerbliche Fleischereien erfolgen.

26. Alle Schlachtungsresultate, die nicht der Verbrauchsregelung gemäß Ziffer 6 a—e der vom Fürstlichen Staatsministerium zur Bundesratsverordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs erlassene Ausführungsanweisung (Amtsblatt 1916, Seite 1029) unterliegen, sind für das Landesfleischamt beschlagnehmbar und an die nächste Bezirksfleischstelle abzuliefern. Die Geschäftsstelle kann Ausnahmen zulassen.

27. Die Bezirksfleischstellen haben aus den an sie abzuliefernden Schlachtungsresultaten und den gleichen Anteilen ihrer eigenen Schlachtungen nach Anordnung der Geschäftsstelle zu deren alleiniger Verfügung Fett und Wurst herzustellen.

Die Geschäftsstelle hat diese Erzeugnisse auf die Bevölkerung des Fürstentums zu verteilen.

#### III. Verbrauchsregelung.

28. Die Verteilung der Fleischanteile erfolgt in Zukunft durch die Geschäftsstelle. Die Ausgabe erfolgt durch die Vertrauensmänner, die sich der zur Ausgabe der Brotarten zuständigen Stellen und Personen bedienen dürfen. Vor der Ausgabe sind die den einzelnen Gemeinden zugewiesenen Fleischarten auf dem Mittelstück durch Stange oder Stempel mit dem Namen der Gemeinde zu versehen.

Die Kosten hat die Gemeinde zu tragen. Im übrigen regelt sich die Ausgabe nach den von der Geschäftsstelle erlassenen Vorschriften.

29. An Kranke dürfen auf Grund ärztlicher Bescheinigungen und nachdem das Bedürfnis durch den ärztlichen Beirat anerkannt ist, bis zu 3 Fleischarten ausgegeben werden.

30. Gast-, Kantin- und Speisewirtschaften dürfen Fleischspeisen — warmes und kaltes Fleisch — nur gegen Fleischmarken verauslagern.

### IV. Schlachtungen zur Selbstversorgung (Hausfleischung).

31. Trotz der Beschlagnahme dürfen Viehhalter und sonstige Verfügungsberechtigte Vieh nach Maßgabe der dafür gültigen Bestimmungen und der Ziffern 32 bis 34 für sich und die Angehörigen ihrer Wirtschaft schlachten und verbrauchen.

32. Schlachtungen zur Selbstversorgung sind nur nach schriftlicher Genehmigung des Vertrauensmannes gestattet. Der Vertrauensmann hat der Genehmigung die ihm von der Geschäftsstelle erteilten Vorschriften zu Grunde zu legen. Die Genehmigung ist — außer im Fall gemeinsamer Rationierung durch mehrere Haushaltungen — stets zu versagen, wenn die Ergebnisse der Schlachtung voraussichtlich den zulässigen Bedarf des Haushalts überschreiten.

33. Nach jeder Schlachtung zur Selbstversorgung hat der Selbstversorger dem Vertrauensmann binnen 24 Stunden das Schlachtgewicht nachzuweisen.

34. Auf den zulässigen Bedarf, bezw. zur Versorgung des Haushalts ist das Schlachtgewicht mit drei Fünfteln des Schlachtgewichts anzurechnen. Selbstversorgern, die ihren Bedarf an Schweinefleisch durch Hausfleischung decken, wird bei dem ersten Schwein, das sie innerhalb eines Jahres, gerechnet ab 2. Oktober 1916, schlachten, das Schlachtgewicht nur zur Hälfte angerechnet.

35. Das Fleisch aus unerlaubten Hausfleischungen verfällt dem Landesfleischamt. Es ist nach Feststellung der unerlaubten Schlachtung unverzüglich vom Schlachter an die nächste Bezirksfleischstelle abzuliefern. Ein Entgelt wird nicht gezahlt; der Schlachter haftet für jeden Schaden, der durch ein Veräumnis in der Ablieferung an der Ware entsteht.

### V. Notfleischung.

36. Notfleischungen sind dem Vertrauensmann anzuzeigen. Dieser ist verpflichtet, aufzuklären, ob die Voraussetzungen für eine Notfleischung vorliegen haben. Erweist sich die Notwendigkeit einer sofortigen Schlachtung als nicht vorliegend, so ist das geschlachtete Tier der Geschäftsstelle zu übergeben und unverzüglich vom Schlachter an die nächste Bezirksfleischstelle abzuliefern. Ein Entgelt wird nicht gezahlt; der Schlachter haftet für jeden Schaden, der durch ein Veräumnis in der Ablieferung an der Ware entsteht.

37. Im übrigen sind notgeschlachtete Tiere dem Selbstversorger zu belassen, wenn er sie als Selbstversorger für den zulässigen Bedarf, bezw. zur Versorgung des Haushalts vollständig beanspruchen kann; das Schlachtgewicht ist dann nach Ziffer 34 anzurechnen. Wenn das Ergebnis aus der Schlachtung jenen Bedarf überschreitet, ist eine Verwertung des Fleisches aus der Notfleischung für den Haushalt nicht zulässig, sondern die den zulässigen Bedarf übersteigende Fleischmenge unverzüglich an die nächste Bezirksfleischstelle abzuliefern oder vom Vertrauensmann nach der diesem von der Geschäftsstelle zu erteilenden Anweisung zu verwenden.

38. Fleisch aus Notfleischungen, das bei der amtlichen Fleischschau als beinahe tauglich oder minderwertig befunden worden ist, verbleibt den Besitzern, soweit sie es für ihren eigenen Bedarf verbrauchen wollen. Das übrige ist dem zuständigen Vertrauensmann zur Verfügung zu stellen, und von diesem nach Anweisung der Geschäftsstelle zu verwenden.

39. Die Ueberrahmepreise für Schlachtviehfleisch aus Notfleischungen, das nach Ziffer 37 und 38 abgeliefert wird, bestimmt der Vertrauensmann. Ist der Verkäufer mit der Preisfestsetzung nicht einverstanden, so hat die Geschäftsstelle die Entscheidung endgültig festzusetzen.

40. Die Geschäftsstelle kann zur Ausführung dieser Anordnung notwendige Bestimmungen erlassen.

41. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung und die nach Ziffer 40 erlassenen Bestimmungen der Geschäftsstelle werden auf Grund des § 14 der Verordnung vom 21. August 1916 und des § 17 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfstellen und der Versorgungsregelung vom 25. September 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft. Neben diesen Strafen können Tiere, Fleisch und Fleischwaren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, von der Geschäftsstelle ohne Entgelt eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Gewerbetreibende, die der vorstehenden Anordnung zuwiderhandeln, können durch die Geschäftsstelle vom Viehhandel mit Fleisch und Fleischwaren ausgeschlossen werden.

42. Diese Anordnung tritt mit dem 1. Januar 1917 in Kraft.

Lemgo, den 29. Dezember 1916.

Das Landesfleischamt. (Geschäftsabteilung.)

Dr. Hiler.  
Vorstand der Lipp. Wirtschaftsgemeinschaft.

